

Karben, 09.02.2024

Federführung: Fachbereich 2 Finanzen AZ.: Bearbeiter: Gerald Leps Verfasser	Vorlagen-Nummer: FB 2/160/2013
--	-----------------------------------

Beratungsfolge	Termin	
Magistrat		
Haupt- und Finanzausschuss	12.12.2013	
Stadtverordnetenversammlung	13.12.2013	

Gegenstand der Vorlage
Ortsrecht der Stadt Karben
Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2014

Beschlussvorschlag:

Der als Anlage beigefügte Text wird als Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen.

Sachverhalt:

Aufgrund des kommunalen Schutzschirms sind Erhöhungen der Realsteuer-Hebesätze vorgesehen. Da in Hessen die Hebesätze weit unter dem Bundesdurchschnitt liegen, wird allseits stets eine Erhöhung der Hebesätze empfohlen.

Der Beschluss der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 ist für den 31.01.2014 vorgesehen - da die Satzung aber erst nach Genehmigung veröffentlicht werden und damit in Kraft treten kann, wird im Vorgriff hierauf bereits die beigefügte Hebesatz-Satzung erlassen.

Dadurch können die Abgabenbescheide frühzeitig und mit den geplanten Hebesätzen erlassen werden, ohne später Nachforderungen auf die Steuern fordern zu müssen. Dies ist insbesondere aufgrund der Neurungen im SEPA-Lastschriftverfahren wichtig.

Die Satzung entspricht dem Muster des Hessischen Städte- und Gemeindebunds.

Anlagenverzeichnis:

Satzungstext